

## Förderrichtlinien der Veronika-Stiftung

### I. Grundsätze und Ziele

Zur Fortführung des Lebenswerks der Schwesternschaft Veronika e. V. Stuttgart wurde die Veronika-Stiftung am 18.03.2013 in eine rechtlich selbständige Stiftung umgewandelt. Sie ist eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung, deren Zweck die Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens von der Zeugung bis zum Tod gemäß den Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätzen der Katholischen Kirche beinhaltet (§ 2 der Stiftungssatzung).

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der vom Stiftungsrat der Veronika-Stiftung festgelegten, nachfolgenden Förderrichtlinien.

Die Förderung der Veronika-Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch erhoben werden kann.

### II. Förderbereiche

Jegliche Förderung bedarf zunächst der schriftlichen Antragsstellung (vgl. Antragsformular).

Gefördert werden bevorzugt kirchliche Einrichtungen im Gebiet der Diözese bzw. ihre Projekte und Maßnahmen, deren Inhalte und Ziele dem Stiftungszweck der Veronika-Stiftung entsprechen und der Sicherung menschenwürdigen Lebens dienen.

Dem Stiftungszweck entsprechend und unter Berücksichtigung der Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätze der Katholischen Kirche können insbesondere gefördert werden:

- die Förderung und Unterstützung sowie die Durchführung von Hilfsleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfsleistungen und Begleitung angewiesen sind, durch Gewährung von Zuschüssen an Dritte,
- die Aus- und Weiterbildung sowie seelsorgerliche Begleitung von Personen, die sich haupt- und ehrenamtlich den Aufgaben des Stiftungszweckes widmen,
- das Ergreifen von Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Erforschung und Begleitung – auch solche mit alternativen Ansätzen – des Stiftungszweckes dienen.

Dazu gehören auch Maßnahmen zur Pflege und Betreuung und seelsorglicher Begleitung schwer- oder unheilbar Kranker - insbesondere auch Kinder (Begleitung, Pflege, Hospiz), Maßnahmen zur Förderung von Palliativmedizin, Maßnahmen zur Förderung des würdigen Alterns und der Hospizarbeit, Maßnahmen der Förderung von Unterstützung und Qualifizierung der Personen, die sich um den Stiftungszweck kümmern.

Unterstützend gefördert werden kann auch die Umsetzung und Anwendung von Projektergebnissen, die sich aus geförderten Projekten der Veronika-Stiftung ergeben haben.

Die Veronika-Stiftung fördert insbesondere Maßnahmen und Projekte, für die es anderweitig kaum, wenig oder nur geringe Fördermöglichkeiten gibt.

### III. Förderbedingungen

- Vorrangige Unterstützung erhalten Maßnahmen und Einrichtungen aus dem Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Gemeinschaftsprojekte von Einrichtungen und Organisationen haben Vorrang vor Einzelmaßnahmen.
- Die Förderung von Maßnahmen und Projekten durch die Veronika-Stiftung ist zeitlich befristet.
- Die Antragsteller:innen haben einen detaillierten Finanzierungsplan vorzulegen.
- Förderfähig sind nur Anträge von gemeinnützigen Rechtsträger:innen (Nachweis durch Vorlage eines Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts).
- Die Förderung beträgt in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Damit muss die Gesamtfinanzierung gewährleistet sein.
- Es werden in der Regel keine Investitionskosten gewährt, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den inhaltlichen Förderbereichen (siehe II.) stehen.
- Förderungen durch andere Zuwendungsgeber:innen und deren Zuschusshöhe sind zu benennen.

### IV. Antragsverfahren

Förderanträge sind vollständig mit dem entsprechenden **Antragsformular** inklusive Anlagen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. bei der Geschäftsstelle in Rottenburg am Neckar schriftlich einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen (Anlagen):

- Projektbeschreibung mit Ausblick auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme über den Zeitraum der Projektförderung hinaus.
- Detaillierter Finanzierungsplan inklusive konkretere Kostenberechnung der einzelnen Positionen sowie Ausweisung des Eigenanteils bzw. Zuschüsse weiterer Zuwendungsgeber:innen. Die Unterscheidung zwischen Personal- und Sachkosten ist transparent darzustellen.
- Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheids über die Gemeinnützigkeit der Antragsteller:innen durch Vorlage eines Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts.

## **V. Verwendungsnachweis und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Verantwortlichen des geförderten Projektes sind verpflichtet, einen zeitnahen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel zu führen.

Antragsteller:innen verpflichten sich, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu den geförderten Projekten und Maßnahmen auf die Förderung durch die Veronika-Stiftung hinzuweisen.

Antragsteller:innen erlauben der Veronika-Stiftung, dass sie Berichte zu den geförderten Projekten und Maßnahmen für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.

## **VI. Förderbescheid und Auszahlung**

Die Antragsteller:innen erhalten innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Frist einen Förderbescheid.

Die Auszahlung wird durch Mittelabruf angefordert und erfolgt – bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern - in Teilzahlungen. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

Die Abrechnung der Zuwendung wird pro Kalenderjahr spätestens zum 31. März des Folgejahres durch einen Verwendungsnachweis vorgenommen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Finanzteil und einem erläuternden Sachbericht. Dieser muss auch den Projektverlauf, die Projektergebnisse, die Erreichung der Förderziele sowie die Erreichung der Nachhaltigkeit dokumentieren.

Die Mittel sind innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheides durch Mittelabruf anzufordern. Wird die Jahresfrist versäumt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel.

## VII. Rückzahlungspflicht

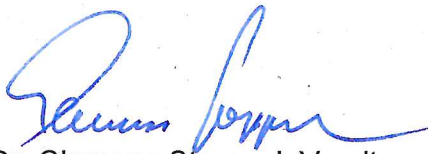
Mittlempfänger:innen sind verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- sie einen zu hohen Zuschuss erhalten haben, weil sich nach der Bewilligung der Fördermittel die veranschlagten Kosten verringert haben oder neue Zuschussgeber:innen oder höhere Fördermittel hinzugekommen sind;
- sie den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt haben;
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird / wurde.

## VIII. Inkrafttreten

Vorstehende Förderrichtlinien treten nach Beschlussfassung des Stiftungsrats mit Wirkung zum 22.Mai 2025 in Kraft.

Rottenburg, den 22.05.2025



Dr. Clemens Stoppel, Vorsitzender des Stiftungsrates